Preußische Gesetzsammlung

Nr. 29.

Inhalt: Kirchengesetz wegen Abänderung der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 199. — Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1894, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Notstände in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 200. — Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1888, betreffend die Deckung der durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 200. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 201.

(Nr. 11225.) Kirchengesetz wegen Abänderung der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vom 26. Mai 1909. Vom 16. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Abs. 3 des § 15 der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 439) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen, mit welchen ein Einkommen von mehr als 6 600 Mark verbunden ist, bleibt der bisherige Pfarrbeitrag von $2^1/_2$ Prozent des Diensteinkommens bestehen. Die Feststellung des Diensteinkommens erfolgt nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirkssynodalausschusses durch das Konsistorium ohne Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung oder Mietsentschädigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, den 16. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Trott zu Solz.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1912.

(Nr. 11226.) Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1894, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Notstände in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 3 des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1894, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Notstände in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 91) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Gesamtbetrag der Kirchensteuer (§ 2) wird durch das Landeskonsistorium alljährlich festgestellt. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zugrunde zu legen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, den 16. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Trott zu Solz.

(Nr. 11227.) Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1888, betreffend die Deckung der durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 1 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1888, betreffend die Deckung der durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 222) erhält folgende Fassung:

Zu den Kosten, die durch den den Konsistorialbehörden oder Kirchenkommissionen zu gewährenden Beirat eines Bausachverständigen erwachsen, hat jede Kirchengemeinde einen festen jährlichen Beitrag von 3 Mark 50 Pf. zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, den 16. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Trott zu Solz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 28. Mai 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Elben in Elben im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 31 S. 213, ausgegeben am 27. Juni 1912;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die Anlage einer elektrischen Untergrundbahn innerhalb ihres Gemeindebezirkes von der Bellealliancestraße (Ecke der Gneisenaustraße) durch die Bellealliancestraße, den Bellealliancеplatz, die Friedrichstraße, die Chausseestraße und die Müllerstraße bis nördlich von der Seestraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 508, ausgegeben am 12. Juli 1912;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin zur Erweiterung der im Gemeindebezirke Berlin belegenen Bahnstrecke zwischen Dennewitzstraße und Potsdamer Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 508, ausgegeben am 12. Juli 1912;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wuppertalsperren-Genossenschaft in Neuhückeswagen im Kreise Lennep zur Anlegung einer Talsperre im Bruchertale bei Marienheide und eines Ausgleichsweihers bei Leyersmühle, Gemeinde Wipperfürth, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 303, ausgegeben am 13. Juli 1912;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schönebeck im Regierungsbezirke Magdeburg zur Anlegung eines kommunalen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 29 S. 317, ausgegeben am 20. Juli 1912;
6. das am 14. Juni 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Alten- und Königsmoor-Entwässerungsgenossenschaft zu Oldendorf im Kreise Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 28 S. 306, ausgegeben am 12. Juli 1912;
7. das am 14. Juni 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Rafda-Fließ-Regulierungsgenossenschaft in Groß Guja im Kreise Angerburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 29 S. 241, ausgegeben am 18. Juli 1912;
8. das am 1. Juli 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Korschen in Korschen im Kreise Rastenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 478, ausgegeben am 25. Juli 1912;
9. das am 1. Juli 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Grabow-Regulierungsgenossenschaft in Söllnitz im Kreise Schlawe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 31 S. 233, ausgegeben am 1. August 1912;
10. das am 1. Juli 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Neuendorf in Neuendorf im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31 S. 489, ausgegeben am 1. August 1912;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zum Bau von Kasernen, eines Lazaretts und eines Schießstandes sowie zur Bereitstellung eines Richtübungsplatzes und eines Exerzierplatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 41 S. 335, ausgegeben am 27. Juli 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.